



EINGEGANGEN

06. April 2004

**OBERLANDESGERICHT HAMM**

**BESCHLUSS**

15 W 161/04 OLG Hamm  
 9 T 139/04 LG Dortmund  
 50 XIV 9/04 AG Dortmund

**In der Freiheitsentziehungssache**

betreffend den indischen Staatsangehörigen [REDACTED] Singh, geb.  
 am [REDACTED] in [REDACTED], z.Zt. JVA Büren,

Beteiligte:

1) der vorgenannte Betroffene,

- Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

2) der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund, Zentrale  
 Ausländerbehörde, Kaiserstr.129-131, 44122 Dortmund, 32/5,

Der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat am  
 06.04.2004 auf die sofortige weitere Beschwerde des Betroffe-  
 nen vom 22.03.2004 gegen den Beschluß der 9.Zivilkammer des

Landgerichts Dortmund vom 08.03.2004 durch die Richter am  
Oberlandesgericht Budde, Lohmeyer und Tegenthoff  
**b e s c h l o s s e n :**

Der angefochtene Beschluß wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Behandlung und Entscheidung  
an das Landgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Die sofortige weitere Beschwerde ist nach den §§ 103 Abs. 2  
AuslG, 7 Abs. 1, 3 S. 2 FEVG, 27, 29 FGG statthaft sowie form-  
und fristgerecht eingelegt. Die Beschwerdebefugnis des Betrof-  
fenen folgt bereits daraus, daß seine Erstbeschwerde erfolglos  
geblieben ist.

In der Sache ist die weitere Beschwerde begründet, da die Ent-  
scheidung des Landgerichts auf einer Verletzung des Rechts be-  
ruht, § 27 FGG.

Zutreffend ist das Landgericht von einer zulässigen Erstbe-  
schwerde des Betroffenen ausgegangen.

Rechtlich nicht zu beanstanden ist, daß das Landgericht vom  
Vorliegen des Haftgrundes nach § 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AuslG  
ausgegangen ist. Der Senat nimmt insoweit auf die Ausführungen  
der landgerichtlichen Entscheidung Bezug, die auch von der so-  
fortigen weiteren Beschwerde nicht beanstandet werden.

Nach § 57 Abs. 2 S. 4 AuslG ist die Sicherungshaft unzulässig,  
wenn feststeht, daß aus Gründen, die der Ausländer nicht zu  
vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten

drei Monate durchgeführt werden kann. Das Landgericht hat dazu ausgeführt, die Undurchführbarkeit der Abschiebung des Betroffenen innerhalb einer Frist von drei Monaten lasse sich bereits im Hinblick auf das widersprüchliche Vorbringen der Verfahrensbeteiligten in diesem Punkt nicht feststellen. Diese Ausführungen stehen mit der Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 12 FGG) nicht im Einklang. Angesichts des widersprüchlichen tatsächlichen Vortrags der Beteiligten wäre das Landgericht verpflichtet gewesen, die notwendigen Ermittlungen durchzuführen und sich eine tatsächliche Überzeugung von der Durchführbarkeit der Abschiebung innerhalb der genannten Frist zu verschaffen.

Die Entscheidung des Landgerichts beruht auch auf diesem Verfahrensmangel. Allerdings kommt es im Zusammenhang der Vorschriften des § 57 Abs. 2 S. 4, Abs. 3 S. 1 AuslG darauf an, ob festgestellt werden kann, daß die Abschiebung des Betroffenen innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten undurchführbar ist, wenn der Betroffene die Verzögerung der Abschiebung durch die Notwendigkeit der Beschaffung von Paßersatzpapieren selbst zu vertreten hat, weil er ohne notwendigen Nationalpaß in das Bundesgebiet eingereist ist und sich hier aufgehalten hat. Es entspricht ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass die Paßlosigkeit von dem Betroffenen zumindest dann im Sinne des § 57 Abs. 2 S. 4 AuslG selbst zu vertreten ist, wenn er einen vorhandenen Nationalpaß weggegeben hat, wie es vielfach bei der Einreise mit Hilfe einer Schlepperorganisation üblich ist (BGH NJW 1996, 2796; Senat FGPrax 1997, 77; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 25.11.2002 - 3 Wx 334/02). Daß der Betroffene in diesem Sinne die Verzögerung seiner Abschiebung zu vertreten hat, kann der Senat anhand des Akteninhalts nicht abschließend feststellen. Der Betroffene hat zwar nach den bei den Akten befindlichen Unterlagen im Rahmen des Paßersatzverfahrens angegeben, daß er im Besitz eines Nationalpasses war.

Jedoch muß ihm Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen seiner persönlichen Anhörung (§ 5 FEVG) sich zu den näheren Umständen seiner Einreise zu äußern, nachdem die vom Amtsgericht durchgeführte Anhörung sich auf diesen Punkt nicht erstreckt hat.

Sollte es danach auf einen Zeitraum von sechs Monaten ankommen, stellt sich die Frage der Durchführbarkeit der Abschiebung des Betroffenen innerhalb dieses Zeitraumes in anderer Weise, wobei ggf. die bei seiner Botschaftsvorführung am 11.03.2004 gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt werden können. In diesem Rahmen bleibt in tatsächlicher Hinsicht weiterhin aufzuklären, ob die Ausländerbehörde bei ihren Bemühungen um die Beschaffung eines Paßersatzpapiers dem Beschleunigungsgesuch hinreichend Rechnung getragen hat. Insbesondere kann mangels näheren tatsächlichen Vorbringens des Beteiligten zu 2) bisher nicht nachvollzogen werden, warum eine von ihm für notwendig erachtete Botschaftsvorführung des Betroffenen erst am 11.03.2004 durchgeführt werden konnte.

Der Senat mußte danach ungeachtet des für den 16.04.2004 bevorstehenden Ablaufs des angeordneten Haftzeitraumes die Sache zur erneuten Behandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverweisen.

Budde

Lohmeyer

Tegenthoff

**Ausgefertigt**

Hamm, den

7. APR. 2004

*[Handwritten Signature]*  
als Urkundsstellvertreter der Geschäftsstelle  
des Oberlandesgerichts

